



Katholischer
Deutscher
Frauenbund

SATZUNG

**des Katholischen Deutschen Frauenbund
Zweigverein Dettingen**

§1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein Dettingen. Er hat seinen Sitz in Karlstein/Dettingen. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. mit Sitz in Köln, selbständiges Glied des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e. V. mit Sitz in München und selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Würzburg e. V. mit Sitz in Würzburg.

Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Verbandes und regelt seine Angelegenheiten selbstständig. Er wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanverbandes.

Bei Konflikten soll die Vorstandschaft des Diözesanverbandes um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Diese kann von sich aus die Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann der Landesvorstand oder der Bundesvorstand angerufen werden.

§2

Ziel und Aufgaben des Vereins - Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine werteorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt. Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig

§3

Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
2. Mitarbeit und Förderung in der Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft, Pastoraler Raum und Region
3. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, wie dem VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. und der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V.
4. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandschaft ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Im KDFOB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFOB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFOB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFOB werden.
2. Mitglieder des KDFOB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem

Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.

5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§7

Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereines durch ideelle Leistungen und Spenden. Die jährliche Spende beträgt mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Den Fördermitgliedern stehen keine Mitgliedsrechte zu. Sie können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden.

§8

Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Zweigverein Dettingen ist zugleich Mitglied des VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in München und des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.

2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Zweigverein Dettingen ist zugleich Mitglied der Bayrischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband:
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist an den jeweiligen Vorstand zurückzugeben.
- c) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
Der Mitgliedsbeitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt, dem das Mitglied angehört. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband. Die Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom

Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden.

Der für die Mitglieder und Ehrenmitglieder geltende Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des KDFOB Landesverband Bayern e.V. unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags festgelegt. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

§11 Zweigverein

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFOB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFOB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den Diözesanverband. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanvorstand.
4. Zweigvereine sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFOB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. Bei

Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

5. Der Zweigverein ist einer Region des KDFB Diözesanverband Würzburg e.V. zugehörig. Die Regionalvertreterinnen unterstützen die zugehörigen Zweigvereine und ermöglichen einen Austausch der Zweigvereine untereinander. Der Zweigverein nimmt an den Veranstaltungen der Region teil. Die Regionalvertreterinnen werden von den Delegierten im Rahmen des Regionalen Bildungstages auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Zusammensetzung

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
- b) der Geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat mit beratender Stimme
- c) allen Mitgliedern im Zweigverein

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und die

Änderung der Satzung des Vereins

- e) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- f) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. mit Sitz in Würzburg auf die Dauer von vier Jahren
- h) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- i) Wahl von Delegierten in Gremien außerhalb des KDFB
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Der Vorstand kann Gäste einladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Die Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.

Modell Klassischer Vorstand:

Für die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (mehr als die Hälfte) der Versammlung erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen finden schriftlich und geheim statt.

Modell Vorstandsteam:

Bis zu fünf Mitglieder eines Vorstandsteams werden in einem Wahlgang gewählt, jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat bis zu fünf Stimmen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig. Die Wahlen finden schriftlich und geheim statt.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Zur Auflösung des Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist der Diözesanvorstand mindestens acht Wochen vorher zu informieren und zur Versammlung einzuladen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder notwendig. Sollten weniger als drei Viertel aller Mitglieder zur Versammlung erscheinen, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Nach Beschluss der Auflösung muss jedes Mitglied des aufgelösten Zweigvereins schriftlich entscheiden, ob es mit Auflösung des Zweigvereins

- a) die Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein fortführt oder
- b) als Einzelmitglied des Diözesanverbandes geführt wird oder
- c) aus dem Verein austritt (unter Einhaltung der Kündigungsfrist).

Die Mitgliedschaft im aufgelösten Zweigverein endet jedoch erst mit Beendigung der Liquidation des Zweigvereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin (bei Modell Klassischer Vorstand) oder zwei Mitgliedern des Vorstandsteams (bei Modell Vorstandsteam) zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

§14 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand des Zweigvereins muss aus mindestens zwei Frauen bestehen.

Der Vorstand kann entweder wie im Modell A oder wie im Modell B zusammengesetzt sein. Vor der Wahl eines neuen Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung festgelegt mit welchem Modelltyp der KDFB Dettingen in der kommenden Wahlperiode arbeiten will. Dieses muss im Wahlprotokoll dokumentiert werden. Bei beiden Modellen müssen die zwei Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten sollen, festgelegt und ebenfalls namentlich im Wahlprotokoll aufgeführt werden.

Modell A „klassischer Vorstand“:

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin
- d) der Schatzmeisterin

Eine stellvertretende Schriftführerin und/oder eine stellvertretende Schatzmeisterin sind möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstands vertreten. Dies sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- e) den Beisitzerinnen
- f) der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
- g) der Geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat mit beratender Stimme
- h) den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Die Mehrheit des Vorstandes muss katholisch sein. Sollte der Vorstand aus nur 2 Personen bestehen, muss eine von Ihnen katholisch sein.

Modell B „Vorstandsteam“:

Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von bis zu fünf Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Beisitzerinnen
- b) der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
- c) der geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat mit beratender Stimme
- d) den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Die Mehrheit des Vorstandes muss katholisch sein. Sollte der Vorstand aus nur 2 Personen bestehen muss eine von Ihnen katholisch sein. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

2. Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes:

Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführerin, Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen oder das Vorstandsteam und die Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der

Beisitzerinnen legt der Zweigverein fest. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanverband mit. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben und Rechte. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt.

Dem Vorstand steht eine Geistliche Beirätin/ein Geistlicher Beirat zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z. B. Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst, der Ortspfarrer oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Sie/er fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Die Geistliche Beirätin/der Geistlicher Beirat hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereins für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Zweigvereins.

Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ein Vorstandsteammitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder einem Vorstandsteammitglied geleitet.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführerin oder zwei Vorstandsteammitgliedern zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

3. Aufgaben des Vorstandes:

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- c) Führung der Geschäfte des Zweigvereins
- d) Aufstellung des Haushaltsplans
- e) jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- i) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Bildung von Arbeitsgruppen, diese wählen ihre Leiterin selbst
- l) Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- m) Regelung der Vertretung und Wahrnehmung des Stimmrechts des Zweigvereins bei der Delegiertenversammlung des KDfB Diözesanverband Würzburg e.V., jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Eine Delegation an Mitgliedsfrauen außerhalb des Vorstandes ist möglich.
- n) Teilnahme bei Veranstaltungen auf Diözesanebene
- o) Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene an die Zweigvereinsmitglieder
- p) Weitergabe von für den Verband wichtigen Informationen an den Diözesanverband

§15 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt

die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§17

Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung des Zweigvereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Katholischen Deutschen Frauenbund Diözesanverband Würzburg e. V.. Besteht ein solcher Diözesanverband nicht oder löst er sich ebenfalls auf, fällt das Vereinsvermögen der Kirchenstiftung zu, an deren Sitz der Zweigverein tätig war. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§18 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 7. April 2025, sowie der Zustimmung des Diözesanverbandes Würzburg per Brief am 28. Mai 2025 in Kraft.

Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Karlstein, 28. Mai 2025

Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFOB)
Zweigverein Dettingen, 63791 Karlstein